

genommen, als daß ihm hätte gelingen mögen, sich ein Vermögen zu sammeln. Indessen war Meyri der Ruhe bedürftig worden. Die aufreibende Thätigkeit, die viele Nacharbeit hatten seine Gesundheit erschüttert, das Auge geschwächt. Er gedachte, das Geschäft zu veräußern und den Lebensabend in Ruhe zu genießen; ehe er aber den Entschluß zur Ausführung bringen konnte, warf ihn ein Unterleibsleiden auf das Krankenlager und nach wenigen Tagen (am 17. Februar) machte ein Herzschlag seinem Leben ein Ende. So schloß sich ein Leben, in welchem Leiden und Entbehrungen nur selten von einem Sonnenstrahl unterbrochen wurden; dennoch aber können wir in dem seligen Collegen keinen Unglücklichen erblicken; der Mann, welcher in den schwierigsten Lebenslagen nie den Muth verliert und stets das Bewußtsein treuer Pflichterfüllung in sich trägt, kann nie ganz unglücklich sein! Wir lernten ihn auch in der That nie anders, denn als gemüthlichen, stets gefälligen, überall pünktlichen und immer heitern Collegen kennen. Sein Beispiel möge unter uns Nachfolger finden!

Eine Verordnung vom 19. Juli 1873 im Postamtzblatt hob ganz unerwartet die thatsächlich bestehende portofreie Zurücksendung versandter Kreuzbandsendungen auf, was die thätigen schweizerischen Sortimenter und Verleger auf das empfindlichste berühren mußte. So wenig auch einer Remonstration dagegen ein durchschlagender Erfolg zu versprechen war, so glaubte doch Ihr Vorstand, das Mögliche versuchen zu müssen, und wandte sich mit Eingabe vom 2. September an das eidgenössische Postdepartement. Da sich letztere unter anderem auch auf den Gesichtspunkt stützte, die Post werde durch die neue Verordnung eine Verminderung statt eine Vermehrung der Einnahmen erzielen, so ersuchten wir Sie durch Circular vom November durch Einstellung aller massenhaften Kreuzbandsendungen — zunächst bis Schluß des Jahres — unserer Behauptung auch nicht den praktischen Beweis fehlen zu lassen. Der Vorstand benutzte gern diesen Anlaß, Ihnen die freundliche Aufnahme und bereitwillige Beachtung seiner Bitte zu verdanken. Mit Circular vom 6. Februar waren wir in der Lage, Ihnen als Antwort auf die Eingabe eine neue postalische Verfügung vom 31. December mitzutheilen, die unsern Wünschen theilweise entsprach und die wir zu Ihrem Verhalt hier nochmals wiederholen.

„Taxe bei Rückleitung zur Einsicht gesandter Druckschriften. Vom 31. December 1873. Durch den Beschluß des Bundesrathes vom 17. November 1873 ermächtigt, wird die im Absatz 3. des Erlasses vom 19. Juli 1873 vorgesehene Taxberechnung für die Rückleitung der bezüglichen Druckschriftensendungen im Näheren wie folgt geordnet:

„Diese Rückleitungstaxe beträgt, ohne Unterschied, ob die Sendung frankirt wird oder nicht, von Druckschriftensendungen:

bis 50 Gramm	2 Rp.
über 50 bis 250 Gramm	3 „
250 „ 500	5 „

über 1 Pfd. (500 Gramm) bis 4 Pfd., die Hälfte der Fahrposttaxe.

„Von schwereren Sendungen kommt auch für die Rückleitung die volle Fahrposttaxe in Anwendung.

„Zu Constatirung der Rückleitung muß die erste von der Buchhandlung u. s. w. ausgestellte Adresse wieder verwendet werden, in der Weise, daß entweder unter leichter Streichung des ersten Adressaten (Correspondenten) die Adresse nunmehr an die Buchhandlung u. s. w. gerichtet oder aber auf der ersten Adresse lediglich das Begehren der Rückleitung an die Buchhandlung u. s. w. ganz deutlich vorgemerkt wird.

„Für bezügliche Bücher sendungen bis 4 Pfd., welche vom Adressaten nicht in Empfang genommen, sondern sogleich als refusirt an die Poststelle zur Zurücksendung überliefert werden, wird eine Taxe für den Rückweg nicht berechnet.“

Läßt diese Verordnung, besonders in ihrer Ausführung manches zu wünschen übrig und sehen wir uns durch sie aufgefordert, in jedem einzelnen Falle, in welchem Trägheit oder Mangel an Verständniß von Seiten einer Poststelle uns benachtheiligt will, unser Recht zu wahren, so mußte uns dagegen eine andere Verordnung um so angenehmer überraschen.

Eine Verlagshandlung hatte den Prospect einer neuen Zeitschrift unter Umgehung der Collegen den Schweizer Poststellen überandt, einerseits mit dem Ansuchen, den Prospect im Local anzuschlagen und Abonnements auf die Zeitschrift zu besorgen, und andererseits mit dem Anerbieten, die Bemühung durch Gewährung einer besondern Provision anzuerkennen. — Die Postverwaltung fand darin Veranlassung, durch Verfügung vom 27. Oct. 1873 zu erklären: „es sei sowohl das Anschlagen des Avises (Prospect) im Postlocal als die Annahme eines besondern Honorars für Besorgung von Abonnements der fraglichen Zeitschrift ganz unzulässig, da es in der Pflicht der Postanstalt liege, in derartigen Fällen jede Bevorzugung einer Zeitschrift streng zu vermeiden.“ — Wir Buchhändler werden von dieser Verfügung, welche die Angestellten der Post abhalten muß, sich zu Agenten der Verleger herzugeben, mit Dank Notiz nehmen.

Eine fernere angenehme Ueberraschung von Seiten unseres Postdepartements ward uns durch den Postvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika zutheil, laut welchem unsere Correspondenzkarten mit der geringen Francatur von 10 Cts. nach und von den beiden Staaten seit 1. Mai gehen und kommen.

Haben wir diese Erleichterungen im Verkehr mit Dank anzuerkennen, so drückt uns dagegen immer noch ein anderer Mangel, auf welchen wir schon zu wiederholten Malen hinzuweisen im Falle waren; wir meinen das unverhältnißmäßig hohe Postporto für geschlossene Pakete im Innern der Schweiz. Wir empfinden diesen Mangel um so empfindlicher, nachdem Deutschland seit 1. Januar 1874 in den Besitz einer Porto-Taxe gelangte, laut welcher Pakete bis auf 10 Pfd.

bis auf eine Entfernung von 10 Meilen nur 2½ Rgr.  
über 10 „ „ nur 5 „

zu bezahlen haben. Wir hoffen indessen, daß gerade von der letzten Seite her in nicht fernere Zeit und ohne unser Zutun Abhilfe geschafft werde.

Ihre letzte Hauptversammlung setzte für einen, nach Einführung der neuen Reichswährung in Kraft tretenden Reductions-Tarif eine Grundlage fest, deren weitere Ausarbeitung Sie dem Vorstand überwiesen. Mit Circular vom November übermittelte Ihnen dieser den ausgeführten provisorischen Tarif, welchen zu erproben Sie inzwischen öfter Gelegenheit gefunden haben. Wir werden ihn heute Ihrer Genehmigung für die Zukunft unterstellen.

Einem vorausgehenden Gespänkel im Börsenblatt über Abschaffung oder Beibehaltung und Umänderung des Meß-Agios folgte unterm 1. November eine Erklärung der Leipziger Verleger, welcher dann andere Erklärungen der Berliner, Braunschweiger und anderer Verleger, des deutschen Sortimentervereins u. s. w. gegenüber traten. Endlich erschien das Circular einer einzelnen Berliner Firma, welche für sich allein einen eigenen Modus einzuführen gedachte. Während sich der Vorstand mit dieser Angelegenheit beschäftigte, schien ihm angemessen, Sie zu ersuchen, der Einzelne möge sich gegen Niemand verpflichten, bis der Gegenstand im Allgemeinen seine Erledigung gefunden haben werde. (Es geschah dies mittelst Circulars vom 6. Februar.) Von der Ansicht geleitet, daß die Frage einerseits für den Gesamt-Buchhandel von der größten Wichtigkeit, und daß sie andererseits nur durch den Entscheid der Gesamtheit in befriedigender Weise zu lösen sei, während sich von keiner Seite her eine derartige Lösung anbahnen zu wollen schien, hielt der Vorstand für angezeigt, eine besondere Sitzung deshalb anzuordnen, welche unterm 26. Februar unter Anwesenheit sämtlicher Mitglieder in Baden stattfand. Der Vorstand einigte sich nach reiflicher Berathung zu einer Eingabe an den Vorstand des Börsenvereins, welcher bereits ausgearbeitet vorgelegt und von sämtlichen Vorstandsmitgliedern persönlich unterzeichnet wurde. Unser motivirtes Gesuch ging dahin, der Vorstand des Börsenvereins möge sich der Frage bemächtigen und

1. auf Regelung des Meß-Agios abzielende Anträge schon der nächsten Hauptversammlung des Börsenvereins vorlegen,
2. als Grundlage für die dahingehenden Anträge die Bestimmungen der Leipziger Verleger annehmen.

Wenn auch der Börsenvorstand in sehr erfreulicher Weise unserm Ansuchen entgegenkam, so hielten wir uns doch für verpflichtet, darauf zu dringen, daß unsere Ansichten durch ein Mitglied des Vorstandes in Leipzig vertreten würden, was aber schließlich aus verschiedenen Gründen den Einzelnen zur Unmöglichkeit wurde. Unsere Sorge erwies sich zum Glück als überflüssig, indem, wie Ihnen bekannt ist, ein entsprechender Antrag des Börsenvorstandes von der letzten Cantate-Versammlung des Börsenvereins mit großer Mehrheit zum Beschlusse erhoben wurde.

Nach dem Wunsche mehrerer Vereinsmitglieder machte der Vorstand für dieses Jahr den ersten Versuch, den Collegen zur Erleichterung des Abrechnungsgeschäftes 3 Exemplare einer gedruckten Zahlungsliste, welche zugleich auch als Einnahmeliste benutzt werden kann, in die Hand zu legen. Sie werden die dahingehende Auslage nachträglich zu genehmigen und zu bestimmen haben, ob die Liste auch für die Folge unter Benutzung gemachter Erfahrungen weiter gedruckt werden soll.

In neuerer Zeit wandte sich die Firma Wieser & Co. in Rorschach mit dem Gesuch um Aufnahme an den Vorstand. Dieses Gesuch entbehrte aber, wie das früher ausgegebene Etablissements-Circular, der Angabe der Besitzer, des buchhändlerischen Entwicklungsganges und irgend welcher Referenzen, weshalb Ihr Präsident das Gesuch zurückweisen mußte, bis eine persönliche Anmeldung vorgelegt werde, welche allein gewürdigt werden könnte. Obwohl der Vorstand innerhalb seiner Competenz handelte, glaubt er doch, die Sachlage zur Nachachtung zu Ihrer Kenntniß bringen zu sollen.

Unser Herr Friedensrichter hatte im letzten Jahr nur einmal sein Hauptbuch aufzuschlagen, um auf einem der vielen weißen Blätter einen Streitfall zum Abschluß zu bringen.